

S a t z u n g d e r S t a d t A h r e n s b u r g
ü b e r d i e E r h e b u n g v o n V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Präambel	2
§ 1 Gegenstand der Gebühr	2
§ 2 Gebührenfreie Leistungen	2/ 3
§ 3 Gebührenbefreiung	3
§ 4 Höhe der Gebühren	3
§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen	3/ 4
§ 6 Gebührenpflichtiger	4
§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Erstattungen und Fälligkeit	4
§ 8 Beitreibung	4
§ 9 Datenverarbeitung	4/ 5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage Gebührentabelle	6/ 7/ 8

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den/ die Gebührenpflichtige/n, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist je nach Arbeitsaufwand 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr zu entrichten.
- (3) Bei Rücknahme des Antrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird drei Viertel der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 EURO errechnet.
- (5) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/ derjenige verpflichtet, die/ der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Erstattungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 5 Abs. 5 KAG.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden und es kann eine Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/ Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus folgenden Datenquellen durch die Stadt Ahrensburg zulässig:

1. Angaben der Gebührenpflichtigen
 2. Einwohnermeldedaten
 3. Gewerbesteuerkartei
 4. Angaben aus Steuerakten
 5. Angaben aus Bauakten.
- (2) Die Stadt ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührensschuldner mit denen für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Soweit die Gebührenrechnung nicht Bestandteil eines zu archivierenden Vorgangs ist, werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung am _____ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 01.01.2001 außer Kraft.

Ahrensburg, den _____

STADT AHRENSBURG

gez. Pepper
Bürgermeisterin

GEBÜHRENVERGLEICH alt / neu

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	
		bisher	neu
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht besonders aufgeführt	2,50	2,50
1.2	Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als einer halben Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um	15,00	25,00
2.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache - auch als Urkunden und Akten - je angefangene DIN-A-4-Seite	7,50	7,50
2.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	15,00	15,00
2.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene halbe Stunde Notwendige Schreibearbeiten und sonstige Auslagen sind in dieser Gebühr enthalten.	15,00	25,00
3.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00	25,00
4.	Für EDV unterstützte Tätigkeiten auf der Basis von in der Verwaltung gespeicherten Daten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00	25,00
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.	je nach Kosten der Herstellung/ Vervielfältigung	
6.	Fotokopien je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,30	0,50
		0,30	1,00
7.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,00	2,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr o. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	5,00 bis 150,00	5,00 bis 150,00
9.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuch	15,00	15,00
	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	jeweils die Hälfte	
10.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes u. Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten, Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen, usw. für jede angefangene Std.	5,00	15,00

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d	G e b ü h r in Euro	
		bisher	neu
11.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis zu ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung	
12.	Zweite Ausfertigung einer verloren gegangenen Lohnsteuerkarte	5,00	5,00
13.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	5,00	5,00
14.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung	3,00	3,00
15.	Feststellung aus Steuerkonten und -akten je angefangene halbe Stunde	15,00	25,00
16.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	5,00	5,00
17.	Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen	8,00	8,00
18.	Anfertigung von Lichtpausen	5,00 bis 15,00	5,00 bis 15,00
19.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten a) bei Einfamilienhäusern b) bei mehrgeschossigen Wohngebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten	7,50	7,50
		10,00	10,00
20.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	je nach Kosten der Herstellung	
Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t s t a n d	G e b ü h r in Euro neu	
21.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge		10,00
22.	Einsichtnahme in Bauakten bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten		25,00
23.	Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) a) Erteilung von schriftlichen Auskünften		
			5,00 bis 50,00
	- in einfachen Fällen		5,00 bis 50,00
	- in schwierigen oder komplexen Fällen		50,00 bis 2.000,00
	b) Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder lesbaren Ausdrucken		
			5,00 bis 50,00
	- bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen		50,00 bis 1.000,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 23: Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.		